

Versagung oder Entziehung der Leistung auch stets dann enden, wenn die Mitwirkungspflicht nachträglich entfällt.¹²¹ Eine nachträgliche Erbringung der verweiger-ten Sozialleistung steht nach § 67 SGB I im Ermessen des Sozialleistungsträgers.

4. Zusammenfassung

Die Verletzung der Mitwirkungspflichten kann eine Versagung oder Entziehung der jeweiligen Sozialleistung nach sich ziehen. Das dabei einzuhaltende Verfahren einer Androhung der Leistungsverweigerung räumt dem Leistungsberechtigten die Möglichkeiten ein, seine Weigerungshaltung in Anbetracht der drohenden Leistungsverweigerung zu überdenken. Es dient gleichzeitig der Wahrung des Anspruchs des Berechtigten auf rechtliches Gehör, weil er in diesem Verfahren Gründe für seine Weigerung geltend machen kann. Diese können gemäß § 65 SGB I gegen das Bestehen der Mitwirkungspflicht sprechen, was durch den Leistungsträger zu prüfen ist.

Die Leistungsverweigerung liegt im Ermessen des jeweiligen Leistungsträgers. Sie orientiert sich am Einfluss der Weigerung auf den Sozialleistungsanspruch. Eine Leistungsverweigerung darf nur in dem Umfang und für die Dauer vorgenommen werden, wie die Mitwirkung die Sozialleistung hätte entfallen lassen.

II. Übergreifende Regelungen - Vorrang von Leistungen zur Teilhabe nach § 8 SGB IX

§ 8 SGB IX normiert einen das gesamte Sozialrecht durchziehenden Grundsatz: Leistungen zur Teilhabe haben Vorrang vor Rentenleistungen (§ 8 Abs. 2 SGB IX) und Leistungen wegen Pflegebedürftigkeit (§ 8 Abs. 3 SGB IX).¹²² Dieser Grundsatz spiegelt sich in den leistungsrechtlichen Normen der einzelnen Sozialleistungsträger wieder.¹²³ Der Vorrang wird auch dadurch betont, dass gemäß § 8 Abs. 1 SGB IX bei einem Antrag auf Renten- oder Pflegeleistungen immer die Erfolgsaussichten von Leistungen zur Teilhabe zu prüfen sind. Damit ist sichergestellt, dass Leistungen nur dann gewährt werden, wenn die zugrunde liegende Krankheit oder Behinderung nicht gebessert werden kann.

Weder aus dem Wortlaut des § 8 SGB IX noch demjenigen der §§ 9 Abs. 1 S. 2 SGB VI, 26 Abs. 3 SGB VII oder 5 SGB XI lassen sich aber Aussagen zur Verbindlichkeit des Grundsatzes des Vorrangs von Rehabilitationsleistungen entnehmen. Rechtsfolgen einer Verletzung dieses Grundsatzes sind nicht vorgesehen. Es ist da-

121 *Rüfner*, Die Mitwirkungspflichten des Leistungsberechtigten, VSSR 1977, S. 347, 350, 362; *Winchenbach*, Handlungsfähigkeit und Mitwirkungspflicht, Mitt. LVA Oberfranken und Mittelfranken, 1977, S. 109, 117; *Mrozynski*, SGB I Kommentar, § 66, Rn. 31; *Lilge*, in: Bley (Hrsg.), Gesamtkommentar, § 66 SGB I, Punkt 8.3.2.

122 So auch schon § 7 RehaAnglG.

123 § 9 Abs. 1 S. 2 SGB VI, § 26 Abs. 3 SGB VII, § 5 SGB XI, § 29 BVG, § 14 SGB XII.